

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Januar 2014

37. Gemeindeordnung (Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach haben am 22. September 2013 an der Urne einer Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen darin, dass die Anzahl der Mitglieder der Sekundarschulpflege auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 auf fünf verringert wird. Weiter wurde eine Anpassung aufgrund der Aufhebung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung vorgenommen.

3. Zu Bemerkungen Anlass gibt die Änderung von Art. 37 und 38 GO. Die geänderte Fassung dieser Bestimmungen besagt, dass die GO nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Legislaturperiode der Schulpflege 2014–2018 in Kraft trete und dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser GO die an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 genehmigte GO und allfällige weitere mit der vorliegenden GO im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben würden. Mit der vorliegenden *Teilrevision* wird die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2022/2009 genehmigte GO vom 27. September 2009 jedoch nicht aufgehoben, weshalb deren Schlussbestimmungen unveränderlich sind. Art. 37 und 38 GO erhielten folglich zu Unrecht eine neue Fassung. Hinzu kommt, dass in der eigentlichen Weisung an die Stimmberechtigten gar nicht von einer Änderung von Art. 37 und 38 GO die Rede war. Die geänderte Fassung dieser Bestimmungen findet sich – ohne Hervorhebung – lediglich in der Fassung der GO, die der Weisung an die Stimmberechtigten beilag. Die Änderung von Art. 37 und 38 GO kann deshalb nicht genehmigt werden.

Es rechtfertigt sich hingegen, unter dem Titel «Anmerkung» oder «Teilrevision vom 22. September 2013» darauf hinzuweisen, dass die GO in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 teilrevidiert wurde. Gleichzeitig kann – unter Verweisung auf diesen Beschluss – das Datum des Inkrafttretens der Teilrevision (Beginn der Amtsdauer 2014–2018) vermerkt werden. Diese redaktionelle Anpassung der zu veröffentlichenden Gemeindeordnung fällt ohne Weiteres in die Kompetenz der Sekundarschulpflege.

Im Übrigen gibt die Änderung der Gemeindeordnung zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach am 22. September 2013 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 37 und 38 GO werden von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Sekundarschulpflege der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach, Dorfstrasse 65, 8912 Obfelden, den Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi